

Infektionsschutzmaßnahmen für dienstliche Veranstaltungen einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Bezug auf die ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO vom 12. Mai 2020

Bezugnehmend auf die Möglichkeit zur Wiederaufnahme von dienstlichen Veranstaltungen sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß vorstehender Verordnung werden nachfolgende Empfehlungen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Oberste Prämisse ist neben der Gesunderhaltung der Kameradinnen und Kameraden auch die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Gefahrenabwehreinheiten.

1. Allgemeine Vorgaben

Grundsätzlich soll ein Teilnahmeverbot an allen dienstlichen Veranstaltungen jedweder Form für folgende Personen ausgesprochen werden:

- SARS-CoV-2 infizierte Personen,
- Personen mit Krankheitszeichen einer Erkältung bzw. Symptomen einer Covid-19 Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen),
- Personen mit (wissentlichem) Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Dienst/Ausbildungsbeginn

Zudem sind einige Menschen bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die durch das RKI regelmäßig festgelegten sogenannten Risikogruppen müssen hier besonders berücksichtigt werden.

Die Teilnahme der Personen, welche einer Risikogruppe angehören, ist grundsätzlich freiwillig. Ziel sollte dennoch sein, dass allen Angehörigen eine Teilnahme, ggf. unter erweiterten Vorkehrungen, ermöglicht wird.

Für alle Veranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrkräfte ist ein Hygiene-, abstands- und Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO zu erstellen. Neben den allgemeingültigen Vorgaben sind spezielle Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Die Abstandsregeln sind generell im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen einzuhalten, insbesondere
 - beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen,
 - beim Aufenthalt innerhalb von Räumen jedweder Art,
 - in Pausen sowie dem Aufenthalt im Freien.
- Kann dies nicht sichergestellt werden, muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- Bei der Benutzung von Fahrzeugen sollten nur die Einsatzkräfte befördert werden, welche zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Wenn möglich, sollten die Einsatzkräfte auf mehrere Fahrzeuge verteilt werden, alternativ ist durch jeden im Fahrzeug ein MNS zu tragen. Dabei sollte auch der Fahrer ein MNS tragen, wenn im Fahrzeug mehrere Personen mitfahren (kein Verstoß gegen § 23 Abs. 4 StVO). Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe etc.) sind nach der Benutzung zu desinfizieren oder entsprechender Infektionsschutz über Infektionsschutzhandschuhe zu realisieren.

- Die Teilnehmer sollten im Vorfeld über die getroffenen Hygienemaßnahmen belehrt werden.
- Teilnehmerlisten mit Anschriften und Erreichbarkeiten müssen geführt werden.
- Personen, die nicht zur Organisation gehören, sollten nicht an Veranstaltungen teilnehmen
- Der Verzehr von Speisen und Getränke sollte grundsätzlich vermieden werden.
- Organisatorisch ist sicherzustellen, dass Zusammenkünfte, welche nicht im Zusammenhang mit dienstlichen Veranstaltungen stehen, vermieden werden.
- Treten im Nachgang der jeweiligen dienstlichen Veranstaltung etwaige Symptome eines Teilnehmers auf, muss dieser sofort den Leiter der Organisationseinheit sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden darüber informieren.
- Der Leiter der Organisationseinheit muss anschließend die geführte Teilnehmerliste umgehend den zuständigen Gesundheitsbehörden in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

2. Beratungen

Unter Beratungen werden alle Besprechungen auf Standort- und Landkreisebene bzw. auf Ebene der kreisfreien Städte verstanden. Hierzu zählen beispielsweise Führungskräfte-, Wehrführer- und Kreisbrandmeisterberatungen. Sofern möglich, sollten die Beratungen auf ein notwendiges Maß beschränkt, bzw. weiterhin durch Unterstützung von Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Nachfolgende Maßnahmen sollten, ergänzend zu den bestehenden rechtlichen und vorstehend genannten Regelungen, eingehalten werden:

- Beratungen sollen in gut belüfteten Räumen stattfinden.
- In Besprechungspausen sowie nach der Beratung sollten die Räume gründlich belüftet werden.
- Besprechungsräume müssen ausreichend groß sein, um die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.
- Der Teilnehmerkreis sollte auf ein notwendiges Maß beschränkt werden.

3. Standortausbildung

Zu Standortausbildungen zählen theoretische Unterrichte, praktische Ausbildungen und Übungen. Sofern möglich, sollten theoretische Unterrichte vermieden werden. Wenn diese dringend erforderlich sein sollten, sind die allgemeinen Vorgaben sowie die Maßnahmen nach Ziffer 2 (Beratungen) beschrieben, einzuhalten. Auch größere Übungen mit einer hohen Anzahl an Einsatzkräften sollten vorerst nicht durchgeführt werden. Für praktische Ausbildungen und kleinere Übungen werden nachfolgende Maßnahmen beispielhaft empfohlen:

- Ausbildungen sollten, soweit möglich, am Standort, z.B. am Gerätehaus, in der unmittelbaren Umgebung oder bei schlechtem Wetter, in der gut belüfteten Fahrzeughalle durchgeführt werden.
- Um eine Infizierung der gesamten Einheit zu verhindern, sollten Ausbildungsgruppen geschaffen werden, welche die Stärke von 10 Einsatzkräften nicht überschreiten sollte.
- Der zeitliche Abstand der Standortausbildungen sollte aufgrund der Inkubationszeit des Virus regelhaft mindestens 14 Tage umfassen.
- Ausbildungen, sind nach Möglichkeit so umzugestalten, dass intensive Kontakte vermieden und die Abstände nach Möglichkeit eingehalten werden können (ggf. MNS oder FFP2-3).
- Gegenstände, wie z.B. Funkgeräte, sollten während der Ausbildung nicht weitergereicht und anschließend zwingend desinfiziert werden. Alternativ sind Infektionsschutzhandschuhe sowie MNS durch jeden Benutzenden zu tragen.

4. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage

Gemäß Kurz-Info 03/2020 der FUK Mitte vom 23.03.2020 sowie der Fachempfehlung FBFHB-016 vom 09.04.2020 der DGUV ist es weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, auch wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Zudem gilt ebenfalls für die Nachuntersuchungsfrist der Eignungsuntersuchung zum Tragen von Atemschutz falls diese aufgrund pandemiebedingter (medizinischer) Engpässe nicht eingehalten werden kann, dass die bisher für das Tragen von Atemschutz geeignete Einsatzkräfte weiterhin für Tätigkeiten unter Atemschutz eingesetzt werden können, wenn keine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften mit gültiger G 26 zur Verfügung stehen.

Nachfolgende Ergänzungen in Bezug auf die Belastungsübungen auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen und räumlichen Möglichkeiten sind zu beachten:

- Das Betreten bzw. der Aufenthalt innerhalb der Vorbereitungsräume ist nur für die Teilnehmer, welche die Übung unmittelbar absolvieren oder absolviert haben, sowie das notwendige Bedien- und ggf. vorhandene sanitätsdienstliche Personal zulässig.
- Innerhalb des Vorbereitungsraumes wird zur Vor- und Nachbereitung ein größerer Abstand der Teilnehmer von mindestens 2m im Vorbereitungsraum empfohlen.
- Der Aufenthalt weiterer Personen ist nur in separaten Bereichen zulässig (nicht im Vorbereitungsraum oder Übungsräumen); idealerweise warten die weiteren Teilnehmer im Außenbereich und immer unter Beachtung des Mindestabstandes.
- Die Belastungsübung erfolgt nur durch einen Trupp, ein paralleler Durchgang von mehreren Trupps sollte vermieden werden, so dass das Aufsichtspersonal auch die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen kann.
- Nach der Übung erfolgt das Trennen des Lungenautomaten vom Atemanschluss (Atemschutzmaske) sowie das Ablegen des Atemanschlusses durch den jeweiligen Teilnehmer selbst.
- Die Verwahrung des benutzten Atemanschlusses sowie des Lungenautomaten erfolgt nach der Benutzung in einem geeigneten verschließbaren Behältnis bis zur Prüfung/Wartung durch eine befähigte Person.
- Sofern eine sanitätsdienstliche Überwachung der Teilnehmer erfolgt, hat das Personal mindestens MNS und Infektionsschutzhandschuhe zu tragen. Die verwendeten Medizinprodukte, wie Stethoskop und Blutdruckmessgerät sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren.
- Nach jedem Teilnehmer/Durchgang muss im Bereich des Vorbereitungsraum bzw. entsprechender Kontaktflächen eine Oberflächendesinfektion durchgeführt werden.

5. Weiter- und Fortbildungen

Weiter- und Fortbildungen können sowohl theoretische als auch praktische Bestandteile haben oder grundsätzlich aus diesen bestehen. Es wird deshalb empfohlen, die vorstehend genannten Maßnahmen einzuhalten. Nachfolgende Maßnahmen werden darüber hinaus empfohlen:

- Die Anreise in Fahrgemeinschaften zu Weiter- und Fortbildungsorten sollte vermieden werden. Die Lehrgangsteilnehmer sind durch die entsendende Stelle zu belehren.
- Eine Anreise von an Covid-19 erkrankten Personen oder Personen mit Erkältungssymptomen sollte ausgeschlossen werden – darüber sind die Teilnehmer im Vorfeld zu unterrichten.
- Wenn möglich sollten Übernachtungen vermieden werden, ist dies nicht möglich muss eine Einzelunterkunft bereitgestellt werden.

6. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendausbildung, Alters- und Ehrenabteilung und Kameradschaftspflege

- Die Durchführung von Ausbildungsdiensten und Veranstaltungen sowie Zeltlagern der Jugendfeuerwehr oder der Kinder- und Jugendgruppen der Hilfsorganisationen wird derzeit nicht empfohlen.
- Treffen und Veranstaltungen der Alters- und Ehrenabteilung sollten ebenfalls nicht stattfinden.
- Treffen und Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege sollten nicht durchgeführt werden.